



Vorlage

Auftragsverarbeitungs- vertrag

Auftragsverarbeitungsvertrag inkl. EU-Standardvertragsklauseln

Für die Zwecke von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 (DSGVO)

zwischen

ONLINECITY.IO ApS

Buchwaldsgade 50

5000 Odense C, Denmark

VAT-ID: DK-27364276

(der Auftragsverarbeiter) und

FIRMENNAME: _____

STRASSE, HAUSNR: _____

PLZ, ORT: _____

USt-IdNr.: _____

Att.: _____

(der Verantwortliche)

jeder eine 'Partei'; zusammen 'die Parteien'

HABEN SICH GEEINIGT auf die folgenden Vertragsklauseln (die Klauseln),
um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und den Schutz der Rechte
der betroffenen Person zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

2. Präambel.....	4
3. Die Rechte und Pflichten des Verantwortliche.....	5
4. Der Auftragsverarbeiter handelt gemäß den Anweisung.....	6
5. Vertraulichkeit.....	6
6. Sicherheit bei der Verarbeitung.....	7
7. Verwendung von Subauftragsverarbeiter.....	8
8. Datenübertragung an Drittländer oder internationale Organisation.....	11
9. Unterstützung des Verantwortliche.....	12
10. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Date.....	14
11. Löschen und Zurückgeben von Date.....	16
12. Wirtschaftsprüfung und Inspektion.....	16
13. Die Vereinbarung der Parteien zu anderen Bedingunge.....	17
14. Beginn und Beendigun.....	17
15. Data controller and data processor contacts/contact point.....	19
Anhang A – Informationen zur Verarbeitung.....	20
Anhang B – Autorisierte Subauftragsverarbeiter.....	22
Anhang C – Anweisungen zur Verwendung personenbezogener Date.....	23
Anhang D – Die Vertragsbedingungen der Parteien zu anderen Themen.....	31

2. Präambel

1. Diese Vertragsklauseln (die Klauseln) legen die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen fest. Dies ist eine Übersetzung. Die englische oder dänische Version dieses Dokuments ist jeweils geltend.
2. Die Klauseln sollen sicherstellen, dass die Parteien Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Datenverkehr einhalten und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EK (Datenschutz-Grundverordnung).
3. Im Rahmen der Bereitstellung von SMS Gateway (im Folgenden „GatewayAPI“) verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen gemäß den Klauseln.
4. Die Klauseln haben Vorrang vor ähnlichen Bestimmungen, die in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien enthalten sind.
5. Vier Anhänge sind den Klauseln beigefügt und bilden einen integralen Bestandteil der Klauseln.
6. Anhang A enthält Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Zweck und Art der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Person und Dauer der Verarbeitung.
7. Anhang B enthält die Bedingungen des Verantwortlichen für die Verwendung von Subauftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter und eine Liste der vom Verantwortlichen autorisierten Subauftragsverarbeiter.



8. Anhang C enthält die Anweisungen des Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Auftragsverarbeiter durchzuführenden Mindestsicherheitsmaßnahmen und die Durchführung von Audits des Auftragsverarbeiters und etwaiger Subauftragsverarbeiter.
9. Anhang D enthält Bestimmungen für andere Aktivitäten, die nicht unter die Klauseln fallen.
10. Die Klauseln sowie die Anhänge werden von beiden Parteien schriftlich, auch elektronisch, aufbewahrt.
11. Die Klauseln befreien den Auftragsverarbeiter nicht von Verpflichtungen, denen der Auftragsverarbeiter gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder anderen Rechtsvorschriften unterliegt.

3. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO (siehe Artikel 24 DSGVO), den geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und den Klauseln erfolgt.
2. Der Verantwortliche hat das Recht und die Verpflichtung, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.
3. Der Verantwortliche ist unter anderem dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu deren Durchführung der Auftragsverarbeiter angewiesen ist, eine Rechtsgrundlage hat.

4. Der Auftragsverarbeiter handelt gemäß den Anweisungen

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen, es sei denn, dies ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verarbeiter unterliegt, erforderlich. Diese Anweisungen sind in den Anhängen A und C anzugeben. Nachfolgende Anweisungen können vom Verantwortlichen auch während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt werden. Diese Anweisungen sind jedoch stets zu dokumentieren schriftlich sowie elektronisch aufzubewahren, zusammen mit diesen Klauseln.
2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn Anweisungen des Verantwortlichen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO oder die geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

5. Vertraulichkeit

1. Der Auftragsverarbeiter gewährt nur Zugang zu den personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, unter der Aufsicht des Auftragsverarbeiters, und nur an Personen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen und nur auf der Grundlage, dass Kenntniss zu den personenbezogenen Daten streng notwendig. Die Liste der Personen, denen der Zugang gewährt wurde, wird regelmäßig überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann ein solcher Zugang zu personenbezogenen Daten entzogen werden, wenn der Zugang nicht mehr erforderlich ist, und folglich sind personenbezogene Daten diesen Personen nicht mehr zugänglich.



2. Der Auftragsverarbeiter hat auf Anfrage des Verantwortlichen nachzuweisen, dass die betroffenen Personen unter der Aufsicht des Auftragsverarbeiters der oben genannten Vertraulichkeit unterliegen.

6. Sicherheit bei der Verarbeitung

1. Artikel 32 der DSGVO sieht vor, dass unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Der Verantwortliche bewertet die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken. Abhängig von ihrer Relevanz können die Maßnahmen Folgendes umfassen:

- a. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b. die Fähigkeit, die fortlaufende Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit von Verarbeitungssystemen und -diensten sicherzustellen;
- c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls rechtzeitig wiederherzustellen;



- d. ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Bewertung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
2. Gemäß Artikel 32 der DSGVO bewertet der Auftragsverarbeiter - unabhängig vom Verantwortlichen - auch die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, und setzt Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken um. Zu diesem Zweck stellt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle Informationen zur Verfügung, die zur Identifizierung und Bewertung solcher Risiken erforderlich sind.
3. Darüber hinaus unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 32 der DSGVO, indem er dem Verantwortlichen unter anderem Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellt, die der Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 32 der DSGVO bereits umgesetzt hat zusammen mit allen anderen Informationen, die der Verantwortliche benötigt, um die Verpflichtung des Verantwortlichen gemäß Artikel 32 der DSGVO zu erfüllen.

Wenn später - bei der Beurteilung des Verantwortlichen - zur Minderung der festgestellten Risiken weitere Maßnahmen erforderlich sind, die vom Auftragsverarbeiter umgesetzt werden müssen, als diejenigen, die der Auftragsverarbeiter bereits gemäß Artikel 32 der DSGVO umgesetzt hat, legt der Verantwortliche diese zusätzlichen Maßnahmen in Anhang C fest.

7. Verwendung von Subauftragsverarbeiter

1. Der Auftragsverarbeiter muss die in Artikel 28 Absätze 2 und 4 der DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllen, um einen anderen Auftragsverarbeiter (einen Subauftragsverarbeiter) zu beauftragen.
2. Der Auftragsverarbeiter darf daher ohne vorherige **allgemeine schriftliche Genehmigung** des Verantwortlichen keinen anderen Auftragsverarbeiter (Subauftragsverarbeiter) mit der Erfüllung der Klauseln beauftragen.
3. Der Auftragsverarbeiter verfügt über die allgemeine Berechtigung des Auftragsverarbeiters zur Beauftragung von Subauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen mindestens **30** Tage im Voraus schriftlich über beabsichtigte Änderungen bezüglich der Hinzufügung oder des Austauschs von Subauftragsverarbeiter zu informieren, um dem Verantwortlichen die Möglichkeit zu geben, solchen Änderungen vor der Beauftragung des betreffenden Subauftragsverarbeiter zu widersprechen. Längere Vorankündigungsfristen für bestimmte Subauftragsverarbeitungsdienste finden Sie in Anhang B. Die Liste der vom Verantwortlichen bereits autorisierten Subauftragsverarbeiter finden Sie in Anhang B.
4. Wenn der Auftragsverarbeiter einen Subauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten im Auftrag des Verantwortlichen beauftragt, werden diesem Subauftragsverarbeiter die gleichen Datenschutzverpflichtungen wie in den Klauseln durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt auferlegt nach EU- oder Mitgliedstaatenrecht, insbesondere ausreichende Garantien, um geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so umzusetzen, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Klauseln und der DSGVO entspricht.



Der Auftragsverarbeiter ist daher dafür verantwortlich, dass der Subauftragsverarbeiter zumindest die Verpflichtungen erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter gemäß den Klauseln und der DSGVO unterliegt.

5. Eine Kopie eines solchen Subauftragsverarbeitungsvertrags und nachfolgender Änderungen ist - auf Antrag des Verantwortlichen - dem Verantwortlichen vorzulegen, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, sicherzustellen, dass dem Subauftragsverarbeiter die gleichen Datenschutzverpflichtungen auferlegt werden wie die in den Klauseln festgelegten Datenschutzverpflichtungen. Klauseln zu geschäftsbezogenen Themen, die den rechtlichen Datenschutzzinhalt des Subauftragsverarbeitungsvertrags nicht beeinträchtigen, müssen nicht an den Verantwortlichen übermittelt werden.
6. Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Subauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, in der der Verantwortliche im Falle einer Insolvenz des Auftragsverarbeiter ein Drittbegünstigter des Subauftragsverarbeitungsvertrags ist und das Recht dazu hat zur Durchsetzung des Vertrags gegen die vom Auftragsverarbeiter beauftragten Subauftragsverarbeitung, sodass der Verantwortliche z.B. die Möglichkeit hat, den Subauftragsverarbeiter anzuweisen, die persönlichen Daten zu löschen oder zurückzugeben.
7. Wenn der Subauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nachkommt, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten des Subauftragsverarbeiters. Dies berührt nicht die Rechte der betroffenen Personen nach der DSGVO - insbesondere die in den Artikeln 79 und 82 DSGVO vorgesehenen - gegenüber dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, einschließlich des Subauftragsverarbeiter.

8. Datenübertragung an Drittländer oder internationale Organisationen

1. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen durch den Auftragsverarbeiter erfolgt nur auf der Grundlage Verantwortlichen und erfolgt stets gemäß Kapitel V der DSGVO.
2. Falls nach EU- oder Mitgliedstaatenrecht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, Übertragungen in Drittländer oder internationale Organisationen erforderlich sind, über die der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen nicht beauftragt wurde, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über diese gesetzliche Anforderung vor der Verarbeitung, es sei denn, dieses Gesetz verbietet solche Informationen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
3. Ohne dokumentierte Anweisungen des Verantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter daher nicht im Rahmen der Klauseln:
 - a. personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder einer internationalen Organisation übermitteln.
 - b. Verarbeitung personenbezogener Daten an einen Subauftragsverarbeiter in einem Drittland übermitteln.
 - c. die personenbezogenen Daten von einem Auftragsverarbeiter in einem Drittland verarbeiten lassen.



4. Die Anweisungen des Verantwortlichen zur Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland, gegebenenfalls einschließlich des Übermittlungswerkzeugs gemäß Kapitel V DSGVO, auf dem sie basieren, sind in Anhang C.6 aufgeführt.
5. Die Klauseln dürfen nicht mit Standard-Datenschutzklauseln im Sinne von Artikel 46 (2) (c) und (d) der DSGVO verwechselt werden, und die Parteien können sich nicht auf die Klauseln als Übertragungsinstrument gemäß Kapitel V der DSGVO berufen.

9. Unterstützung des Verantwortlichen

1. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Verantwortlichen auf Anfragen zur Ausübung der festgelegten Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO zu reagieren.

Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter, soweit dies möglich ist, den Verantwortlichen bei der Einhaltung der folgenden Bestimmungen unterstützt:

- a. das Recht, bei der Erhebung personenbezogener Daten von der betroffenen Person informiert zu werden
- b. das Recht, informiert zu werden, wenn keine personenbezogenen Daten von der betroffenen Person erhalten wurden
- c. das Auskunftsrecht der betroffenen Person
- d. das Recht auf Berichtigung
- e. das Recht auf Löschung („das Recht, vergessen zu werden“)



- f. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - g. Meldepflicht bezüglich Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung
 - h. das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - i. das Recht zu widersprechen
 - j. das Recht, keiner Entscheidung zu unterliegen, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung einschließlich Profilerstellung beruht
2. Zusätzlich zu der Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 6.3 zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen bei der Gewährleistung der Einhaltung von:
- a. Die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und, soweit möglich, spätestens 72 Stunden nach Kenntnisnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde, **der dänischen Datenaufsichtsbehörde** „**Datatilsynet**“, mitzuteilen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen durch der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gefährdet werden.
 - b. die Verpflichtung des Verantwortlichen, die betroffene Person unverzüglich über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt;



- c. die Verpflichtung des Verantwortlichen, eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (eine Datenschutz-Folgenabschätzung);
 - d. die Verpflichtung des Verantwortlichen, vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde **Datatilsynet** zu konsultieren, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung zu einem hohen Risiko führen würde, wenn der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Risikominderung ergreift.
3. Die Parteien legen in Anhang C die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, mit denen der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unterstützen muss, sowie den Umfang und das Ausmaß der erforderlichen Unterstützung. Dies gilt für die in Klausel 9.1 und 9.2. vorgesehenen Verpflichtungen.

10. Benachrichtigung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen unverzüglich nach Kenntnisnahme über die Verletzung personenbezogener Daten zu informieren.
2. Die Benachrichtigung des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von **24 Stunden**, nachdem der Auftragsverarbeiter Kenntnis von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat, damit der Verantwortliche der Verpflichtung des Verantwortlichen nachkommen kann, die Verletzung der personenbezogenen Daten der zuständige Aufsichtsbehörde zu melden, vgl. Artikel 33 der DSGVO.



- 3.** Gemäß Klausel 9 (2)(a) unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogene Daten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, was bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter bei der Erlangung der nachstehend aufgeführten Informationen behilflich sein muss, die, nach Artikel 33 Absatz 3 der DSGVO, in der Mitteilung des Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde Folgendes anzugeben ist:
 - a.** Die Art der personenbezogenen Daten, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der davon betroffenen betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Dateneinheiten;
 - b.** die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogene Daten;
 - c.** die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogene Daten, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Minderung seiner möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 4.** Die Parteien legen in Anhang C alle Elemente fest, die der Auftragsverarbeiter bereitzustellen hat, wenn er dem Verantwortlichen bei der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogene Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde unterstützt.

11. Löschen und Zurückgeben von Daten

1. Nach Beendigung der Erbringung von Diensten zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, **alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und dem Verantwortlichen zu bestätigen, dass dies geschehen ist**, es sei denn, das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten schreibt die Speicherung von persönlichen Daten vor.
2. The following EU or Member State law applicable to the data processor requires storage of the personal data after the termination of the provision of personal data processing services:
 - a. Rechnungslegungsgesetz, vgl. Akt Nr. 1006 vom 23. Dezember 1998 mit den Änderungen, die von Abschnitt 122 des Gesetzes Nr. 428 vom 6. Juni 2005, Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 245 vom 27. März 2006 und Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 509 vom 7. Juni 2006 folgen.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke und Dauer und unter den streng geltenden Bedingungen zu verarbeiten.

12. Wirtschaftsprüfung und Inspektion

1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in Artikel 28 und den Klauseln festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, und ermöglicht und trägt zur Wirtschaftsprüfung bei, einschließlich Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer durchgeführt werden.



2. Die für die Wirtschaftsprüfung des Verantwortlichen geltenden Verfahren, einschließlich Inspektionen, des Auftragsverarbeiter und der Subauftragsverarbeiter sind in Anhang C.7 und C.8 angegeben.
3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu den Einrichtungen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters haben, oder Vertretern, die im Namen dieser Aufsichtsbehörden handeln, nach Vorlage geeigneter Identifizierung Zugang zu den physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters zu gewähren.

13. Die Vereinbarung der Parteien zu anderen Bedingungen

1. Die Parteien können andere Klauseln in Bezug auf die Bereitstellung des Dienstes zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren, in denen z.B. Haftung spezifiziert werden, solange diese nicht direkt oder indirekt den Klauseln widersprechen oder die Grundrechte oder -freiheiten der betroffenen Person und den von der DSGVO gewährten Schutz beeinträchtigen.

14. Beginn und Beendigung

1. Die Klauseln werden mit dem Datum der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.
2. Beide Parteien sind berechtigt, die Neuverhandlung der Klauseln zu verlangen, wenn Änderungen des Gesetzes oder Unangemessenheit der Klauseln zu einer solchen Neuverhandlung führen sollten.



3. Die Klauseln gelten für die Dauer der Erbringung personenbezogener Auftragsverarbeitungsdienste. Für die Dauer der Bereitstellung von Diensten zur Verarbeitung personenbezogener Daten können die Klauseln nicht gekündigt werden, es sei denn, zwischen den Parteien wurden andere Klauseln zur Bereitstellung von Diensten zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbart.
4. Wenn die Bereitstellung von Diensten zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingestellt wird und die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 11.1 und Anhang C.4 gelöscht oder an den Verantwortlichen zurückgegeben werden, können die Klauseln durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien gekündigt werden.
5. Unterschrift

Im Auftrag des Verantwortlichen:

Name: _____

Position: _____

Telefon: _____

E-mail-Adresse: _____

Unterschrift: _____

Im Auftrag des Auftragsverarbeiters:

Name: _____

Position: _____

Telefon: _____

E-mail-Adresse: _____

Unterschrift: _____

15. Kontaktpunkte des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters

1. The parties may contact each other using the following contacts/contact points:
2. The parties shall be under obligation continuously to inform each other of changes to contacts/contact points.

Name: _____

Position: _____

Telefon: _____

E-mail-Adresse: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Telefon: _____

E-mail-Adresse: _____

Unterschrift: _____

Anhang A – Informationen zur Verarbeitung

A.1. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen ist:

Zum Anzeigen von Nachrichtenprotokollen sowohl gesendeter als auch möglicherweise empfangener Nachrichten und Zustellungsnachrichten gesendeter Nachrichten

A.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen betrifft hauptsächlich (die Art der Verarbeitung):

Aufbewahrung für 30 Tage

A.3. Die Verarbeitung umfasst folgende Arten personenbezogener Daten über betroffene Personen:

Telefonnummer, Nachrichteninhalte (und abhängig von diesen möglichen Informationen wie Mitgliedsnummern, Abonnementnummern, Abonnementtypen, Terminzeiten usw.) Absendername/-nummer



A.4. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Kategorien betroffener Personen:

Kunden, Partner, Mitarbeiter u.a. des Verantwortlichen

A.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen kann zu Beginn der Klauseln erfolgen. Die Verarbeitung hat folgende Dauer:

Bis zur Beendigung der Zusammenarbeit im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder dieses Benutzerkontos, im Falle eines Verstoßes gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen oder bei längerer Inaktivität des Benutzerkontos (Einzelheiten siehe „Allgemeine Geschäftsbedingungen“).

Anhang B – Autorisierte Subauftragsverarbeiter

B.1. Zugelassene Subauftragsverarbeiter

Mit Beginn der Klauseln genehmigt der Verantwortliche die Beauftragung der folgenden Subauftragsverarbeiter:

NAME	VAT-ID	ADRESSE	BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG
Hetzner Online GmbH	DE 812871812 FI 2720758-9	Co-locations in Germany: Am Datacenter-Park 1, 08223 Falkenstein/Vogtland Sigmundstraße 135, 90431 Nürnberg Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen Co-location in Finland: Huurrekuja 10 04360 Tuusula	Hosting von SMS-Datenbank (Lager)



Der Verantwortliche genehmigt zu Beginn der Klauseln die Verwendung der oben genannten Subauftragsverarbeiter für die für diese Partei beschriebene Verarbeitung. Der Auftragsverarbeiter ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen nicht berechtigt, einen Subauftragsverarbeiter für eine „andere“ Verarbeitung als die vereinbarte zu beauftragen oder einen anderen Subauftragsverarbeiter die beschriebene Verarbeitung durchführen zu lassen.

- B.2. Vorankündigung zur Autorisierung von Subauftragsverarbeiter**
OnlineCity sendet 30 Tage vor der Änderung eine Benachrichtigung beim Wechsel der Subauftragsverarbeiter an den Verantwortlichen und betrachtet das fehlende Feedback der Benachrichtigung als Genehmigung des Subauftragsverarbeiters.

Anhang C – Anweisungen zur Verwendung personenbezogener Daten

- C.1. Der Gegenstand der und die Anweisung für die Verarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen erfolgt durch den Auftragsverarbeiter mit folgenden Aufgaben:

Senden und Empfangen von SMS über das SMS-API-Gateway sowie über die SMS-API-Gateways der Partner.



C.2. Sicherheit der Verarbeitung

Die Verarbeitung umfasst keine personenbezogener Daten, die unter Artikel 9 der Datenschutzverordnung über „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ fallen. Aus diesem Grund muss ein „niedriges Sicherheitsniveau“ festgelegt werden.

Das Sicherheitsniveau muss Folgendes berücksichtigen:

- Sicherstellung, dass Anmelde- und Kennwortverfahren, Firewall, Antivirensoftware und starke Verschlüsselung persönlicher Daten beibehalten werden
- Sicherstellung, dass nur Mitarbeiter mit arbeitsbezogenen Zwecken Zugriff auf personenbezogene Daten haben
- Ordnungsgemäße Speicherung der Datenspeichermedien, damit sie Dritten nicht zugänglich sind
- Sicherstellung, dass Gebäude und Systeme, die für die Auftragsverarbeitung verwendet werden, sicher sind und dass nur hochwertige Hardware und Software verwendet wird, die ständig aktualisiert wird
- Sicherstellung, dass die Mitarbeiter angemessene Anweisungen und Richtlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten. Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Mitarbeiter mit den Sicherheitsanforderungen vertraut sind



- Sicherstellung, dass Mitarbeiter, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind, Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen haben oder der erforderlichen gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen
- Sicherstellung, dass die Daten ausschließlich im Auftrag des Verantwortlichen verwendet werden und dass der Auftragsverarbeiter die Informationen nicht für seine eigenen Zwecke, einschließlich der kommerziellen Nutzung, entsorgen kann

Der Auftragsverarbeiter ist im Folgenden berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen über die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die anzuwenden sind, um das erforderliche (und vereinbarte) Maß an Datensicherheit zu schaffen.

Der Auftragsverarbeiter hat jedoch in jedem Fall und zumindest die folgenden mit dem Verantwortlichen vereinbarten Maßnahmen umzusetzen:

Der Auftragsverarbeiter anonymisiert die Empfängernummer (letzte 4 Ziffern), den Nachrichteninhalte und die Absender-ID von SMS 30 Tage nach dem Senden der Nachricht. Bei überladenen SMS werden die Daten 6 Monate lang gespeichert, damit Rückerstattungsanträge rechtzeitig bearbeiten können. Danach werden diese personenbezogenen Daten vollständig anonymisiert.

Erstellung, Wartung und jährliche Prüfung des Notfallplans sowie regelmäßige Sicherung persönlicher Informationen sowie Überwachung der Betriebssysteme rund um die Uhr.

Jährliche Überprüfung der Verfahren, die in den Verfahren enthalten sind, die als Kontrollbereich in der jährlich durchgeführten ISAE 3000-Wirtschaftsprüfung enthalten sind.



Zugriff auf personenbezogene Daten über das Internet nur über autorisierte Benutzer und über eine verschlüsselte und / oder sichere Verbindung, dh. HTTPS, TLS 1.2 usw. sowie logische Zugriffskontrolle sowie Autorisierung und Rechteverwaltung.

Vertraulichkeitserklärungen mit Mitarbeitern und Partnern.

Schulung und Sensibilisierung für die Sicherheit der Mitarbeiter sowie Austausch von Richtlinien, Verfahrensbeschreibungen und Richtlinien.

Schutz persönlicher Daten während der Übertragung durch stark verschlüsselte Internetverbindungen und E-Mails.

Firewall- und Antivirensoftware zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten.

Verschlüsselung persönlicher Informationen während der Speicherung und sichere Speicherung von Daten in Datenspeichermedien.

Alarmbereitschaft, Alarmsicherheit an Türen, Fenstern und Eingängen sowie Sperren gedruckter personenbezogener Daten in Safes, Überwachung der öffentlichen Bereiche.

Zugriff auf arbeitsbezogene Systeme für Mitarbeiter über externe Kommunikationsverbindungen, z. B. zu Hause oder an öffentlichen Orten, nur über verschlüsselte und sichere Internetverbindungen, mindestens TLS 1.2.

Protokollierung von Systemen, Datenbanken und Netzwerken, dh. von Anmeldungen und Übertragungen über API sowie Zugriff auf die Datenbank mit persönlichen Informationen.

C.3. Unterstützung des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen, soweit dies möglich ist - im Rahmen und Umfang der nachstehend angegebenen Unterstützung - gemäß Abschnitt 9.1. und 9.2. durch Umsetzung der folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

Der Verantwortliche hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass OnlineCity den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Personen unterstützen kann.

Der Verantwortliche hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass OnlineCity den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in Artikel 32 zur Verarbeitung von Sicherheit, Artikel 33 zur Meldung und Meldung von Verstößen gegen die Sicherheit personenbezogener Daten und Artikel 34-36 zu Folgenabschätzungen festgelegten Verpflichtungen unterstützen kann.

Auftragsverarbeiter hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, die sicherstellen, dass OnlineCity dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auftragsverarbeitungsanforderungen nachzuweisen.

Der Auftragsverarbeiter sieht auch Wirtschaftsprüfungen vor und trägt zu diesen bei, einschließlich Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder anderen vom Verantwortlichen autorisierten durchgeführt werden.

C.4. Lagerzeit / Lösungsverfahren

Personenbezogene Daten werden maximal 30 Tage nach dem Versand oder Empfang von SMS gespeichert und anschließend vom Auftragsverarbeiter gelöscht.

Nach Beendigung der Erbringung von Diensten zur Verarbeitung personenbezogener Daten löscht der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 11.1. oder gibt sie zurück, es sei denn, der Verantwortliche hat nach Unterzeichnung des Vertrags die ursprüngliche Wahl des Verantwortlichen geändert. Eine solche Änderung ist im Zusammenhang mit den Klauseln zu dokumentieren und schriftlich, auch elektronisch, aufzubewahren.

C.5. Verarbeitungsort

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den Klauseln kann ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen nicht an anderen Orten als den folgenden durchgeführt werden:

In den Rechenzentren des Auftragsverarbeiter oder des Subauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters. des Auftragsverarbeiters. Der Hauptsitz des Auftragsverarbeiters ONLINECITY.IO ApS ist Buchwaldsgade 50, 5000 Odense C, mit weiteren Büros in Kopenhagen, Danneskiold-Samsøe-Alle 41, 1434 Kopenhagen K und C. A. Olesens Gade 4, 9000 Aalborg. Subauftragsverarbeiter haben die im Anhang B, Abschnitt 1 angegebene Adresse.

C.6. Anweisungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer

Personenbezogene Daten dürfen nur an sichere Drittländer oder internationale Organisationen bzw. Drittländer übertragen werden, oder internationale Organisationen in Drittländer, mit einer gültigen Rechtsgrundlage und nur für notwendige Zwecke. Es muss jedoch auf jeden Fall versucht werden, personenbezogene Daten innerhalb der EU zu behalten.

Grundlage für die Übertragung im Sinne von Artikel 5 der DSGVO sind die vertraglichen EU-Standardvertragsklauseln sowie die im Urteil Schrems-II genannten Anforderungen.

Wenn der Verantwortliche die Klauseln nicht enthält oder anschließend dokumentierte Anweisungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland erteilt, ist der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Klauseln nicht berechtigt, eine solche Übermittlung durchzuführen.

C.7. Verfahren für die Wirtschaftsprüfung des Verantwortlichen, einschließlich Inspektionen, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter erhält jährlich auf Kosten des Auftragsverarbeiters von einem unabhängigen Dritten einen Prüfungsbericht über die Einhaltung der DSGVO, der geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln durch den Auftragsverarbeiter.

Die Parteien haben vereinbart, dass die folgenden Arten von Prüfungsberichten in Übereinstimmung mit den Klauseln verwendet werden können:

- ISAE 3000

Der Prüfungsbericht ist dem Verantwortlichen unverzüglich zur Information vorzulegen. Der Verantwortliche kann den Umfang und / oder die Methodik des Berichts anfechten und in solchen Fällen eine neue Prüfung nach einem überarbeiteten Umfang und / oder einer anderen Methodik beantragen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen Wirtschaftsprüfung / einer solchen Inspektion kann der Verantwortliche weitere Maßnahmen anfordern, um die Einhaltung der DSGVO, der geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln sicherzustellen.

Der Verantwortliche oder der Vertreter des Verantwortlichen hat außerdem Zugang zu den Orten, an denen der Auftragsverarbeiter die Verarbeitung personenbezogener Daten durchführt, einschließlich der physischen Einrichtungen sowie der für und im Zusammenhang mit dem Auftragsverarbeiter verwendeten Systeme wird bearbeitet. Eine solche Inspektion ist durchzuführen, wenn der Verantwortliche dies für erforderlich hält.

Die Kosten des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der physischen Inspektion werden gegebenenfalls vom Verantwortlichen getragen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, die Ressourcen (hauptsächlich Zeit) vorzusehen, die der Verantwortliche benötigt, um die Inspektion durchführen zu können.

Anhang D – Die Vertragsbedingungen der Parteien zu anderen Themen



Auftragsverarbeitungsvertrag

Vielen Dank für Ihr Interesse

Bedenken oder Beschwerden bezüglich der des Auftragsverarbeitungsvertrags, oder unserer Behandlung Ihrer Informationen haben, bitten wir Sie, uns über E-Mail zu kontaktieren über: gdpr@gatewayapi.com

Lasst uns in Verbindung bleiben

